Bitte an die meldepflichtige Person aushändigen.

Wohnungsgeberbescheinigung gemäß § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG) ("Vermieterbescheinigung")

Ich,			
	Name des Wohnungsgebers oder der vertretungsberechtigten oder beauftragten Person / Stelle *1		
	Straße, Hausnummer ggf. mit Zusatz, Postleitzahl und Ort des Wohnungsgebers		
beso	cheinige hiermit für die Wohnung		
	Straße, Hausnummer ggf. mit Zusatz, Postleitzahl, Ort		
	Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung de	er Wohnung im Haus (z.B. 1.OG links)	
, das	ss folgende Person/en am	eingezogen oder ausgezogen ist/sind:	
	Familienname	Vorname	
1.			
2.			
3.			
4.			
	☐ Ggf. weitere Personen bitte auf der Rückse	ite angeben.	
Zu n	neiner Eigenschaft als Wohnungsgeber mache i	ch folgende Angaben:	
	Ich bin als Wohnungsgeber gleichzeitig Eigen	tümer der Wohnung.	
	Ich bin als Wohnungsgeber <u>nicht</u> Eigentümer der Wohnung. Name und Anschrift des Eigentümers lauten:		
	Name des Eigentümers der Wohnung		
	Straße, Hausnummer ggf. mit Zusatz, Postleitzahl und Ort des Eigentümers der Wohnung		
	Bei Untervermietungen:		
	Von der Untervermietung habe ich Kenntnis genommen:  **Unterschrift des Eigentümers***  **Interschrift des Eigentümers**  **Interschrift des Eigentümers**		
	Ich beziehe als Eigentümer die vorher genan	nte Wohnung selbst (ggf. mit weiteren Personen).	
nähe Bese Anm Woh eber	er bezeichnete Wohnung und dass ich als W cheinigung ausstellen darf. Mir ist bekannt, das neldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfü nnung durch diesen weder stattfindet noch bea	Y	
	Ort, Datum	Unterschrift des Wohnungsgebers oder der vertretungsberechtigten oder beauftragten Person / Stelle	
Т	elefonnummer für Rückfragen (Angabe freiwillig)	(Ggf. Stempel)	

#### Weitere Personen:

	Familienname	Vorname
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		

# Erläuterungen:

# Die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers ergibt sich aus § 19 BMG:

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

\*<sup>1</sup> **Wohnungsgeber** ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, das ist in der Regel der Wohnungseigentümer als Vermieter laut Mietvertrag. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbstständigen Gebrauch überlässt.

Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümerin oder Eigentümer ist, erklärt dies auf der Vorderseite durch "Ankreuzen". Die Meldebehörde ist berechtigt, sich Nachweise über das Eigentumsrecht vorlegen zu lassen (z.B. Grundbuchauszug, Kaufvertrag).

Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug oder Auszug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.

Bei **Untermietverhältnissen** sollte auch die Unterschrift des Eigentümers eingeholt werden, damit die Meldebehörde ihren Mitwirkungsrechten und Auskunftspflichten sowohl gegenüber dem Wohnungsgeber als auch gegenüber dem Eigentümer nach § 19 Abs. 5 bzw. § 50 Abs. 4 BMG ordnungsgemäß nachkommen kann (siehe nachfolgende Gesetzesauszüge):

### § 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

(5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

# § 50

# Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(4) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Familiennamen und Vornamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. ...

## Die Meldepflichten des Wohnungsnehmers ergeben sich aus § 17 BMG:

#### § 17 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.